

**Gemeindegebietsreform
in Sachsen-Anhalt**



SACHSEN-ANHALT

Informationsveranstaltung

zur

Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt



Zeitlicher Rahmen (freiwillige und gesetzliche Phase)

Beschluss der Landesregierung vom 7. August 2007 über das Leitbild (Beginn der freiwilligen Phase)

30. Juni 2009: Ende der freiwilligen Phase, d.h. bis zu diesem Termin müssen der Kommunalaufsichtsbehörde die genehmigungsfähigen Verbandsgemeindevereinbarungen/Gebietsänderungsverträge vorliegen.

1. Januar 2010: Spätester Termin des Inkrafttretens der Verbandsgemeindevereinbarung/Gebietsänderungsverträge

2011 Abschluss der Gemeindegebietsreform



Wo sind Einheitsgemeinden zu bilden?

- auf dem Gebiet von Verwaltungsgemeinschaften nach dem Modell der Trägergemeinde (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GemNeuglGrG)
- in Verwaltungsgemeinschaften, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GemNeuglGrG)
- auf dem Gebiet von Verwaltungsgemeinschaften nach dem Modell des gemeinsamen Verwaltungsamtes, wenn ein prägender Ort, der zugleich Grundzentrum ist, vorhanden ist und der eine vergleichbare hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 GemNeuglGrG).



Wer kann eine Verbandsgemeinde bilden?

Gemeinden müssen einer Verwaltungsgemeinschaft nach dem Modell des gemeinsamen Verwaltungsamtes angehören, in der

- kein prägender Ort vorhanden ist (Prägender Ort = Ort mit grundzentraler Funktion und einer vergleichsweise hohen, von den übrigen Mitgliedsgemeinden deutlich unterschiedlichen Einwohnerzahl)

und

- es keine Mitgliedsgemeinde mit einer gemeinsamen Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt gibt (§ 2 Abs. 6 GemNeuglGrG).



Welche Gemeinden können sich zusammenschließen?

Bildung von Einheits- und Verbandsgemeinden grundsätzlich durch Zusammenschluss von Gemeinden, die

- benachbart sind (gemeinsame Gemarkungsgrenze),
- im selben Landkreis liegen und
- der gleichen Verwaltungsgemeinschaft angehören.

Vorrangige Bildung durch alle Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft (Vollfusion).

Im begründeten Einzelfall kann innerhalb des Landkreises von der Bildung aus der Verwaltungsgemeinschaft heraus abgewichen werden, wenn das Entstehen leistungsfähiger Einheits- und Verbandsgemeinden gewährleistet ist.



Wie groß muss eine Einheitsgemeinde oder Verbandsgemeinde sein?

- **Regelmindestgröße für Einheitsgemeinden:**
10.000 Einwohner (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GemNeuglGrG). Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2005.

- **Regelmindestgröße für Verbandsgemeinden:**
10.000 Einwohner (§ 2 Abs. 7 GemNeuglGrG). Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2005.



Wann sind Ausnahmen von der Mindestgröße möglich?

Ausnahme nur bei Einheitsgemeinden:

in besonderen Landesteilen ausnahmsweise Regelmindestgröße von 8.000 Einwohnern (§ 2 Abs. 3 GemNeuglGrG). Dies ist der Fall, wenn eine dünn besiedelte Region vorliegt (= Landkreise mit einer Bevölkerungsdichte unter 70 Einwohner pro km²) oder

wenn eine besondere geographische Lage die Bildung einer Einheitsgemeinde mit 10.000 Einwohnern ausschließt. Geographische Lagen werden durch besondere Naturgegebenheiten, Landes- oder Landkreisgrenzen bestimmt.

Ausnahme bei Einheits- und Verbandsgemeinden:

geringfügige Unterschreitung der Regelmindesteinwohnerzahl möglich, wenn gleichwohl damit leistungsfähige Strukturen geschaffen werden (§ 2 Abs. 3 und 7 GemNeuglGrG). Als geringfügig wird eine Unterschreitung von nicht mehr als 5 % angesehen.



Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde

Die Anzahl der Mitgliedsgemeinden soll zwischen mindestens drei und höchstens acht liegen.

Die Mitgliedsgemeinden sollen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner aufweisen. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2005. Eine geringfügige Unterschreitung ist möglich. Als geringfügig wird eine Unterschreitung von nicht mehr als 5 % angesehen.



**Was geschieht, wenn keine Einheitsgemeinde oder
Verbandsgemeinde gegründet wurde?**

Nach dem Ende der freiwilligen Phase am 1. Juli 2009 bildet der Gesetzgeber grundsätzlich nur noch Einheitsgemeinden (§ 2 Abs. 9 GemNeuglGrG).

Alle Verwaltungsgemeinschaften werden aufgelöst. Die gesetzliche Regelung wird nur Mindeststandards umfassen, ohne auf örtliche Gegebenheiten wie Investitionsschwerpunkte oder Ortschaftsverfassung einzugehen.

Verbandsgemeinden werden in der gesetzlichen Phase nicht gebildet. Finanzielle Zuwendungen werden nicht mehr gewährt.



Unterschiede Einheits- und Verbandsgemeinde

Einheitsgemeinde

(Gemeinde)

- hauptamtl. BM
- Gemeinderat

- Aufgaben gehen auf EG über

- Aufgaben gem. § 87 Abs. 2 GO LSA können auf den Ortschaftsrat übertragen werden.
- Ortschaftsverfassung
- Eigentumsübergang

Verbandsgemeinde

(Gemeindeverband)

- Verbandsgem.BM / Verbandsgem.Rat
- ehrenamtl. BM / Gemeinderat in Mitgliedsgemeinden
- alle Aufgaben des übertr. Wirkungskreises
- Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, sofern per Gesetz übertragen

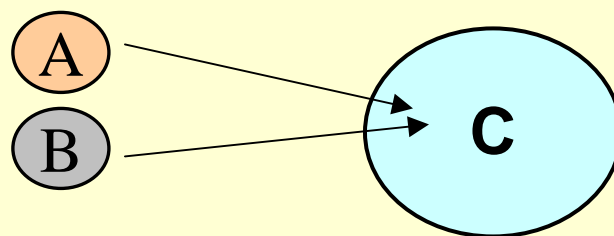
- keine Ortschaftsverfassung

- **Eigentumsübergang** an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, welche überwiegend zur Erfüllung der vorab genannten Aufgaben bestimmt sind, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

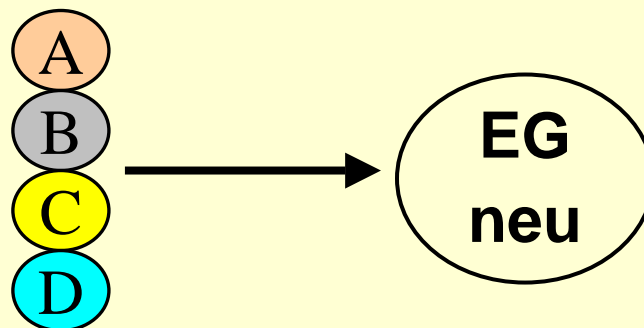


Möglichkeiten der Bildung einer Einheitsgemeinde

Eingemeindung:



Neubildung:





**Schritte zur Bildung einer neuen Struktur in der freiwilligen
Phase**

- 1. Bildung der Einheitsgemeinde durch Neubildung oder Eingemeindung in eine bereits bestehende Gemeinde**
 - a. Grundsatzbeschlüsse zur Bildung einer Einheitsgemeinde
 - b. Festlegung der Vorgehensweise der Bildung (Neubildung oder Eingemeindung)
 - c. Beteiligung der Bürger / Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt



Durchführung einer **Bürgerbeteiligung**

**Bürgeranhörung
oder
Bürgerentscheid**

gem. §§ 55 und 57 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA)

Ortsübliche Bekanntmachung mindestens 2 Monate vor dem Tag
der Anhörung - § 6 KWG LSA

→ insgesamt ist für das Verfahren einschließlich der
Beschlussfassung des Gemeinderates von 3 Monaten
auszugehen

Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

- d. Ausarbeitung des Gebietsänderungsvertrages (Musterverträge)
- e. Gemeinderatsbeschluss über Gebietsänderungsvertrag
- f. Beantragung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung
- g. Veröffentlichung des Gebietsänderungsvertrages mit Genehmigung und Bestimmungen der KAB im Amtsblatt des Landkreises
- h. Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages und wirksame Bildung der Einheitsgemeinde



Bildung einer Verbandsgemeinde

1. Bildung der Verbandsgemeinde durch Gemeinden, die bereits alle 1.000 Einwohner aufweisen
2. Bildung in zwei Schritten
 - a. Bildung von Mitgliedsgemeinden mit 1.000 Einwohnern im Wege der Neubildung oder Eingemeindung und
 - b. Bildung der Verbandsgemeinde
3. Bildung in einem Schritt

zeitgleiche Bildung der Mitgliedsgemeinde mit 1.000 Einwohnern im Wege der Neubildung oder Eingemeindung und Bildung der Verbandsgemeinde



2. Bildung der Verbandsgemeinde in zwei Schritten

a) Bildung der 1.000 Einwohner großen Mitgliedsgemeinden

- aa. Grundsatzbeschlüsse zur Bildung der Mitgliedsgemeinde
- bb. Festlegung der Vorgehensweise der Bildung (Neubildung oder Eingemeindung)
- cc. Beteiligung der Bürger / Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt
- dd. Ausarbeitung des Gebietsänderungsvertrages (Musterverträge)
- ee. Gemeinderatsbeschluss über Gebietsänderungsvertrag
- ff. Genehmigung durch die zuständige KAB
- gg. Inkrafttreten
- hh. Konstituierung



**b. Bildung der Verbandsgemeinde erst nach Inkrafttreten der
1.000er Mitgliedsgemeinde**

- aa. Grundsatzbeschlüsse in den 1.000er Mitgliedsgemeinden
- bb. Ausarbeitung der Verbandsgemeindevereinbarung
- cc. Gemeinderatsbeschluss über Verbandsgemeindevereinbarung
- dd. Beantragung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung
(spätestens 30. Juni 2009)
- ee. Veröffentlichung der Verbandsgemeindevereinbarung mit Genehmigung
und Bestimmungen der KAB im Amtsblatt
- ff. Wahlen der Verbandsgemeindeorgane (frühestens 6 Monate vor
Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde)
- gg. Inkrafttreten Verbandsgemeindevereinbarung und Bildung
Verbandsgemeinde (spätestens 01. Januar 2010)



**3. Zeitgleiche Bildung von Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinde
mit mind. 1.000 Einwohnern**

- a. Bildung der Mitgliedsgemeinde durch Neubildung oder Eingemeindung**
- b. Bildung der Verbandsgemeinde**
- c. Vorgehensweise:**
 - Grundsatzbeschlüsse der Gemeinden zur Bildung der 1.000er Mitgliedsgemeinden **und** zur Bildung der Verbandsgemeinde
 - Ausarbeitung der Gebietsänderungsverträge **und** der Verbandsgemeindevereinbarung
 - Gemeinderatsbeschlüsse über Gebietsänderungsvertrag **und** Verbandsgemeindevereinbarung

Unterschied zum Verfahren in zwei Schritten:

Verbandsgemeindevereinbarung wird durch die Ausgangsgemeinden geschlossen und nicht durch die zukünftigen 1.000 Mitgliedsgemeinden



Wahlen der Organe der Einheitsgemeinde und der Verbands- Gemeinde

1. Einheitsgemeinde

- Wahl des Gemeinderates entweder frühestens 6 Monate vor Wirksamkeit oder spätestens 4 Monate nach Wirksamkeit der Bildung der Einheitsgemeinde, bei Eingemeindung nur insoweit sofern im Gebietsänderungsvertrag vereinbart.
- Wahl des hauptamtl. BM, soweit nicht § 58 Abs. 1 a GO LSA greift, frühestens 6 Monate vor Wirksamkeit der Bildung der Einheitsgemeinde oder unverzüglich nach Wirksamkeit der Bildung der Einheitsgemeinde



2. Verbandsgemeinde

a. Wahlen in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde

- aa. Gemeinden, die bereits 1.000 Einwohner haben und sich nicht verändern, wählen den Gemeinderat im Juni 2009
- bb. Gemeinden, die eine neue 1.000er Gemeinde bilden, wählen je nach Art des Zusammengehens:
 - bei Neubildung Gemeinderat und ehrenamtlichen BM
 - bei Eingemeindung Gemeinderat sofern vereinbart

**Gemeindegebietsreform
in Sachsen-Anhalt**



SACHSEN-ANHALT

Gemeindegebietsreform und Wahlen in 2009



Wahlrechtliche Grundsätze:

- Grundsatz der gleichbleibenden, vorher bekannten Dauer der Wahlperioden. → Damit ergibt sich turnusmäßige Durchführung allgemeiner Neuwahlen der Vertretungen alle 5 Jahre vor Ablauf der Wahlperiode. → Somit haben im Juni 2009 allgemeine Neuwahlen der Vertretungen zu erfolgen.
- Grundsatz: Durchführung der allgemeinen **Neuwahlen der Gemeindevertretungen im Juni 2009**, es sei denn es finden in Gemeinden z. B. einzelne Neuwahlen in Verbindung mit Gemeindegebietsreform vorab statt.

Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

- Vorlaufzeit zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen von etwa **4-5 Monaten (sog. Wahlpuffer)** zu berücksichtigen, egal ob Wahlen als Wahlen vorab oder nach Bildung neuer Gemeinden erfolgen oder lt. o. g. Turnus im Juni 2009 gewählt wird.

Dieser → Zeitraum ist den wahltechnischen Abläufen geschuldet, die lt. KWG LSA / KWO LSA zu durchlaufen sind. → Innerhalb dieses Zeitraumes **keine gebietlichen Veränderungen** mehr berücksichtigungsfähig, das Wahlgebiet muss klar und unverändert sein.

- Feststehende Wahltermine in allen Gemeinden des LSA in 2009 sind die **Europawahl** im Juni 2009 (voraussichtlich 7. Juni 2009) sowie **Bundestagswahl** im Herbst (voraussichtlich 20./27. September 2009).

Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Hinweise:

- Ausgangspunkt der Betrachtungen für die Zeitabläufe sind die turnusmäßigen Neuwahlen der Vertretungen im Juni 2009 und der diesbezüglichen Vorbereitungszeit.
 - Wahlpuffer ist zu berücksichtigen (Februar 2009 Beginn Wahlvorbereitungen!)
 - Dem entsprechend ausreichend **frühe Klarheit** über die Abgrenzung des Wahlgebietes muss gegeben sein.
- Soweit **feststehende Wahltermine**, wie der der **Europawahl** (voraussichtlich 07. Juni 2009) oder der Termin der **Bundestagswahl** (voraussichtlich 20./27. September 2009) für Wahlen im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform genutzt werden sollen → Wahlpuffer berücksichtigen.
- Soweit freiwillige Phase (bis zum 30. Juni 2009) ausgenutzt wird, kommt **ein weiterer Wahltermin** zu den im Jahr 2009 ohnehin vorgegebenen Wahlterminen hinzu.
- Wichtig: Frühzeitige **Abstimmung** mit **Kommunalaufsichtsbehörden** und **Kreiswahlleitern** suchen.

Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Zeitliche Musterabläufe für erforderliche
Wahlen zu den Organen der Einheits- und
Verbandsgemeinde sind in der Anlage
ersichtlich.



Weiteres Informationsmaterial



- ausführliche Zeitstrahlen zur Wahlproblematik
- das Leitbild zur Gemeindegebietsreform sowie
- die Kurzfassung des Leitbildes
- die Handreichung zur Gemeindegebietsreform nebst Musterverträgen

finden Sie unter:

<http://www.gemeindegebietsreform.sachsen-anhalt.de/>

Das Begleitgesetz und andere Gesetze finden Sie unter:

<http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/>